

## **Merkblatt 1 – Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben (Bauausgaben)**

### **1. Baukosten**

**1.1** Nach Nummer 2.1 RL- KommStrBau -SLK sind die Ausgaben für den Bau oder den Ausbau der in § 2 Absatz 1 KStBFinG aufgeführten Verkehrswege und –anlagen zuwendungsfähig. Zum Bau oder Ausbau gehören die Bauteile, Einrichtungen und Anlagen für die nach dem Stand der Technik verkehrsgerechte und betriebssichere Ausführung des Vorhabens sowie die notwendigen Folgemaßnahmen. Hierzu werden auch gerechnet:

- Ausführungsstatik, einschließlich der zugehörigen Ausführungsunterlagen,
- Haftpflicht- und Bauwesenversicherung,
- Freimachen des Baugeländes, einschließlich Kampfmittelbeseitigung,
- Baustoffprüfungen,
- Bestandsaufnahmen nach § 3 Nr. 4 VOB/B zur Beweissicherung, soweit nicht von der Bauüberwachung durchgeführt,
- Gutachten, die während der Bauausführung noch notwendig werden,
- Schutzmaßnahmen nach dem Bundes-Immissions-Schutz-Gesetz (BImSchG) ,
- Brand- und Wasserschutzanlagen,
- Lichtzeichenanlagen, einschließlich der zugehörigen Steuerungsanlagen,
- Beleuchtungsanlagen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind oder rechtlich zu Verkehrsanlagen gehören,
- Sicherung oder Absperrung der fertig gestellten Anlage bis zur Inbetriebnahme, soweit sie nicht vom Träger des Vorhabens durchgeführt werden kann,
- Wiederherstellungsarbeiten (z. B. bauliche Anlagen, Grünanlagen) unter Berücksichtigung eines möglichen Wertausgleichs,
- Bepflanzung für notwendiges Straßenbegleitgrün sowie den auferlegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung,
- Ausgaben für Winterbaumaßnahmen,
- Entschädigungsleistungen für Einwirkungen auf benachbarte Grundstücke,
- Umsatzsteuer, soweit nicht im Vorsteuerabzug absetzbar,
- Herstellen der Bestandspläne und Bauwerksbücher.

**1.2** Nachträgliche behördliche Auflagen für bauliche Maßnahmen können nur solange in die Förderung einbezogen werden, wie die entsprechende Gesamtmaßnahme noch nicht abgerechnet ist. Danach besteht nur dann eine Fördermöglichkeit, wenn es sich bei der Teilmaßnahme um ein eigenständiges Vorhaben entsprechend der Voraussetzungen der Richtlinie handelt.

### **2. Zum Bau oder Ausbau von Verkehrswegen oder -anlagen werden insbesondere nicht gerechnet:**

- Zusätzliche Bauleistungen für zweckfremde Anlagen, wie Fern- und Güterverkehrsanlagen, Zivilschutzanlagen, Zugänge zu Ladenbauten, Warenhäusern, usw.,
- Betriebserschwernisse beim Träger des Vorhabens oder dem Verkehrsträger, die durch das Vorhaben verursacht werden,
- Ausstattung mit Ersatzteilen, Werkzeugen und Geräten,
- Künstlerische Ausgestaltung,
- Ausbildung von Sicherungsposten,
- Besucherkanzeln und Besichtigungstribünen